

Die Auswirkungen des konkreten Vorhabens auf den Wasserhaushalt sind unbedeutend, da das Niederschlagswasser weiterhin vor Ort zur Versickerung gelangt und Schadstoffe im Betrieb nicht anfallen. Lediglich die Niederschlagsverteilung verändert sich kleinflächig auf Grund der Übertraufung von einem Teil der Flächen.

2.1.4 Klima / Luft

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des stärker kontinental geprägten ostdeutschen Binnenklimas. Im Untersuchungsraum sind keine besonderen Luftbelastungen vorhanden.

Flächen mit Vegetationsdeckung beeinflussen das Lokalklima allgemein günstig. Für das Schutzgut Klima/Luft sind sie daher prinzipiell als wertvoll einzustufen.

Da der Raum durch die ehemalige Nutzung der Deponie und die nahe Straße belastet ist, ist der Untersuchungsraum als von mittlerer Bedeutung für das Schutzgut Klima/Luft einzustufen.

Allerdings können die vorherrschenden angrenzenden Ackerflächen und Waldflächen zur Luftreinhaltung beitragen. Es wird durch die Inanspruchnahme als zu keinen gravierenden Veränderungen kommen. Die Kaltluftproduktion, die dem Plangebiet zugeordnet werden muss, ist unter den gegebenen Bedingungen ohne Bedeutung.

Der Betrieb von Photovoltaikanlagen verursacht praktisch keinen Lärm. Schadstoffe werden nicht emittiert. Hinsichtlich der Altlastenproblematik spielt der Wirkungspfad Boden-Bodenluft wegen der Stoffeigenschaften der konkret anzunehmenden Schadstoffe keine Rolle.

Das Aufheizen der Module verbunden mit Wärmeabgabe wird lokal und kleinflächig zu erhöhten Lufttemperaturen im Gebiet führen. Großflächige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Das Schutzgut Klima/Luft wird während der kurzen Realisierungsphase durch Baulärm und Abgase belastet.

2.1.5 Tiere / Pflanzen / Biotop

Die beantragte Fläche ist Bestandteil eines Deponienachsorgekonzeptes. Das zur Bebauung vorgesehene Areal unterliegt seit vielen Jahren keiner intensiven Nutzung.

Angrenzend finden sich ebenfalls intensiv genutzte Acker- bzw. Forstflächen (Kiefern).

Das gesamte Vorhabengebiet ist dem anthropogen geprägten Sonderbiotop „erkennbare bewachsene Deponie“ (12714 nach Brandenburgischem Biotopschlüssel) zuzuordnen.

Die Vegetation der Deponieoberfläche besteht überwiegend aus ruderalen Gras- und Staudenfluren. Es bestehen aber auch kleinteilige Rohbodenflächen. Im östlichen Bereich ist die Sukzession bereits weiter fortgeschritten und es wachsen junge Gehölze auf.

Die vorliegenden Vegetationsstrukturen bieten zahlreichen Arten einen ungestörten Lebensraum.

Der Standort besitzt eine mittlere Bedeutung für den Biotop- und Lebensraumschutz im Randgebiet der Stadt Beeskow. Hervorzuheben ist der potenzielle Wert für die Vogelwelt.

Geschützte Biotop sind nicht vorhanden.

An mehreren Begehungsterminen im Februar bis Juni 2016 erfolgte eine erste grobe Einschätzung der vorhandenen Lebensraumtypen und wesentlichen Strukturen im Plangebiet.

Auf dieser Grundlage wurde eine Potenzialabschätzung über das Vorkommen relevanter Arten vorgenommen (insbesondere Brutvögel und Reptilien, die nicht erfasst wurden aber potenziell vorkommen können).

Das Vorkommen folgender europarechtlich geschützter Arten / Artengruppen wird im Plangebiet ausgeschlossen:

- alle Pflanzenarten (keine geeigneten Lebensräume bzw. Habitattypen)
- alle wassergebundenen Insektenarten (z.B. Libellen) mangels entsprechend geeigneter Gewässer
- alle Schmetterlingsarten (mangels vorhandener Wirtspflanzen)
- alle holzbewohnenden (xylobionte) Käferarten (mangels geeigneter alter Laubbäume)
- alle FFH-rechtlich geschützten Weichtiere (Muscheln und Schnecken) mangels entsprechend geeigneter Gewässer
- alle FFH-rechtlich Amphibienarten mangels entsprechend geeigneter Gewässer

Als für das Plangebiet relevante Artengruppen, die einer konkreten Betroffenheitsanalyse unterzogen werden müssen, bleiben die Säugetiere, Reptilien und Vögel.

Da für die Gruppe der Fledermäuse lediglich das Jagdhabitat betroffen sein kann, können sich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ergeben.

Lediglich für folgende Arten kommt es zu relevanten Beeinträchtigungen. Nachfolgend sind die wertgebenden aufgeführt:

Reptilien: Zauneidechse

Brutvögel: Feldlerche, Grauammer, Heidelerche, Neuntöter

Im Zeitraum ab Beauftragung (Januar 2016) konnte eine konkrete Nachsuche nach Reptilien erfolgen. Aufgrund der Habitatstrukturen mit Ruderalvegetation, Staudenfluren und Gehölzen kann ein Vorkommen der Zauneidechse ausgeschlossen werden.

Die überwiegende Fläche innerhalb der Deponieflächen erscheint aufgrund der dichten Vegetation als Lebensraum für die Zauneidechse wenig geeignet.

Für die wertgebenden Vogelarten sind insbesondere der Gehölzbestand und einer halboffenen, gestuften Strauch- und Baumschicht von Bedeutung. Folgende Arten sind zu erwarten: Amsel, Bachstelze, Bluthänfling, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Feldschwirl, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Goldammer, Grauammer, Grünfink, Klappergrasmücke, Mönchgrasmücke, Nachtigall, Neuntöter, Rotkehlchen, Schafstelze, Sperbergrasmücke, Stieglitz, Sumpfrohrsänger.

Als seltene, gefährdete und/oder besonders geschützte Arten werden davon die vier oben genannten Arten eingestuft.

Insgesamt besitzt das Plangebiet eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut Tiere. Für die wertgebenden Tierarten besitzt der Standort eine hohe Bedeutung.

Mit der Herstellung der Flächen für die Solarmodule werden die Biotope und Habitatstrukturen in großen Teilen überprägt.

Betroffen ist eine relativ kleine Fläche. Auf Grund der Überschilderung der Fläche ändern sich die Lebensbedingungen durch Verschattung und Austrocknung dauerhaft.

Der Konflikt bezüglich des Schutzguts Pflanzen und Biotope wird insgesamt als mittel eingeschätzt.

Mit der Vorbereitung des Baufeldes und der Aufstellung der Solarpaneele wird nahezu die gesamte Fläche des Plangebietes innerhalb der Baugrenze von 15,882 ha mit seinem Biotoptypen der ehemaligen Deponie inklusive des Gehölzbestands überprägt.

Lediglich die Außendeiche mit ihrem Bestand an Sträuchern und krautigen Pflanzen bleiben als Lebensraum für Tiere bestehen.

Der Lebensraumverlust für nahezu alle Vogelarten der Gehölze durch Umsetzung des B-Planes führt mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, da es sich um weit verbreitete Arten handelt.

Der Konflikt bezüglich des Schutzgutes Pflanzen und Biotope wird insgesamt als mittel, der Konflikt zum Schutzgut Tiere wird hinsichtlich der relevanten Arten dagegen als hoch aber vermeidbar und / oder ausgleichbar eingeschätzt.

Lediglich für die Arten Feldlerche, Grauammer, Heidelerche, Neuntöter sind Verstöße gegen die Verbote des § 44 BNatSchG nicht auszuschließen.

Um einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population entgegenzuwirken sind daher Ersatzmaßnahmen durchzuführen.

2.1.6 Landschaft

Das Landschaftsbild im Untersuchungsgebiet entspricht dem einer Deponie mit Nachsorgekonzept. Im Umfeld überwiegt Acker- und Waldnutzung. In Richtung der Stadt Beeskow sind einige Wohnsiedlungen und Gewerbe- sowie Industrieansiedlungen eingestreut.

Das Landschaftsbild ist insgesamt als nicht wertvoll einzustufen.

Das geplante Vorhaben wird sich wegen des Erhalts der Umwallung nur gering auf das Landschaftsbild auswirken. Die Module werden wegen der Umwallung kaum sichtbar sein. Im Interesse des Schutzgutes begrenzt der B-Plan die Höhe der baulichen Anlagen.

Aus den genannten Gründen ist davon auszugehen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Errichtung des Solarparks verursacht werden.

2.1.7 Kultur- oder Sachgüter

Durch die Errichtung des Solarparks werden Bodendenkmale, soweit solche überhaupt entdeckt werden sollten, allgemein nicht beeinträchtigt. Der Vorhabenträger hat bei der Planumsetzung die einschlägigen gesetzlichen Regelungen zu beachten.

Kultur- oder Sachgüter werden durch die Planung nicht berührt.

2.1.8 Wechselwirkungen

Die Schutzgüter beeinflussen sich in unterschiedlichem Maß gegenseitig. Die Regulation erfolgt über innere Mechanismen (Rückkopplungen) und äußere Faktoren.

Im Plangebiet sind keine besonderen Wechselwirkungen vorhanden, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnten.

Zusammenfassend wird für den Naturhaushalt als Ganzes überwiegend eine geringe Empfindlichkeit gegenüber den mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffen festgestellt. Für den Artenschutz ist die Empfindlichkeit davon abweichend als mittel einzustufen.

2.2 Prognose

In der Prognose werden auf der Grundlage von Nr. 2b der Anlage zum BauGB Aussagen zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nicht- Durchführung der Planung getroffen.

2.2.1 Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung

Ohne das geplante Vorhaben sind kurzfristig kaum Veränderungen des aktuellen Zustandes zu erwarten. Es erfolgt keine Überbauung und Flächenversiegelung, keine Nutzungsänderung.

Bei Nicht-Durchführung des Planes werden sich auf der betroffenen Fläche mittelfristig Bäume durchsetzen. Die ruderale Gras- und Staudenflur verschwindet. Es entsteht langfristig Wald mit entsprechenden Veränderungen auch in Bezug auf die zurzeit vorhandene Tierwelt. Für die ermittelten relevanten Arten geht der Standort verloren.

2.2.2 Entwicklung bei Durchführung der Planung

Mit der Durchführung der Planung würden ohne geeignete Gegenmaßnahmen die im Umweltbericht beschriebenen Umweltauswirkungen mit großer Wahrscheinlichkeit eintreten.

Mit der Flächeninanspruchnahme geht der bestehende (aus zeitlicher Sicht) Übergangs-Lebensraum für Tiere und Pflanzen teilweise verloren.

Für die betroffenen relevanten Arten können außerhalb des Plangebietes dauerhafte Ersatzlebensräume geschaffen werden.

Die großflächige extensive Pflege unter den Modulen wird überwiegend eine Aushagerung der des Bodens bewirken, was wiederum dem Artenspektrum zuträglich ist. Die Überschirmung der Module lässt durch Teilbeschattung und Neuverteilung der Niederschläge ein neues Standortmosaik entstehen, das gleichfalls positive Auswirkungen auf das Artenspektrum im Untersuchungsraum haben kann.

Das Landschaftsbild wird sich kaum verändern.

Mit Umsetzung des Vorhabens sind für den Untersuchungsraum Veränderungen verbunden, die insgesamt gesehen aber positiv zu bewerten sind.

2.3 Geplante Umweltschutzmaßnahmen

Der Gesetzgeber gibt der Vermeidung (bzw. Minderung) von Eingriffen den Vorrang vor dem Ausgleich. Er verfolgt mit dem Instrument des Ausgleichs das Ziel der Wiedergutmachung im Rahmen des vom Menschen Machbaren. Ein Ausgleich im naturwissenschaftlich-technischem Sinne ist aufgrund des Plananliegens nur selten möglich.

Die Realisierung einer Planung wird durch die Forderung nach Vermeidung von Eingriffen aber nicht generell in Frage gestellt.

Eine Beeinträchtigung ist ausgeglichen, wenn und sobald nach Beendigung des Eingriffs keine erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes des Landschaftsbildes zurückbleiben und der funktionale Zusammenhang wiederhergestellt ist.

Im Rahmen der Planerarbeitung wurden folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen berücksichtigt.

- Nutzung belasteter und minderwertiger Konversionsflächen (Teile der ehemaligen Deponie)

- Minimierung der Folgen der Versiegelung für die Schutzgüter insbesondere auf die Bodenfunktion und die Lebensgemeinschaften (Reduzierung der Versiegelung für Zufahrten und Wege)
- Nutzung vorhandener Erschließungsanlagen (Straße angrenzend)
- Versickerung des Niederschlagswassers vor Ort
- weitgehender Erhalt des angrenzenden Waldrandes
- für Kleintiere durchlässiger Zaun

Auf Grund der ermittelten Umweltauswirkungen sind aus Umweltsicht im Gebiet, zusätzlich zu den im Entwurf schon berücksichtigten, weitere Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung von unnötigen Eingriffen erforderlich.

Das sind folgende:

- Erhalt der am Waldrand bestehenden Gebüsch sowie Anpflanzung von einzelnen Gebüschgruppen am Fuß der Deponie (Außerhalb der überbaubaren Fläche)
- Anlage von Ersatzpflanzungen auf einer angrenzenden Offenlandfläche

Durch die zuvor genannten Maßnahmen wird eine neue wertvolle Biotopstruktur hergestellt, die insbesondere den Anforderungen der Vögel gerecht wird.

Zur Vermeidung von Tötungen bei den Brutvögeln werden auf den Flächen vor Brutbeginn alle brutrelevanten Strukturen beseitigt. Dazu werden alle Gehölze gerodet, die Vegetation sehr kurz gemäht und alle Strukturen entfernt. Die Bauarbeiten werden durch eine ökologische Bauüberwachung begleitet. Es wird sichergestellt, dass sich durch einen kontinuierlichen Bauverlauf in die Brutperiode hinein keine Brutvögel auf der Vorhabensfläche ansiedeln. Ggf. wird die Fläche „beunruhigt“.

Als Ausgleichsmaßnahme für die betroffenen Arten sollten die angrenzenden Flächen außerhalb der ehemaligen Deponie aufgewertet werden. Dazu sollten einzelne Gehölzgruppen gepflanzt werden.

Im Rahmen der Realisierung des Vorhabens können über die festgesetzten Maßnahmen hinaus weitere Maßnahmen vom Vorhabensträger realisiert werden.

Für die Anlage des Grünlandes ist nur gebietsheimisches Saatgut zu verwenden (keine Regelsaatgutmischungen). Zu pflanzende Gehölze müssen sich nach der natürlich potentiellen Vegetation richten.

Es ist eine regelmäßige Kontrolle auf invasive Neophyten-Ansiedlungen und ggf. eine entsprechende Bekämpfung (z.B. Goldrute, Traubenkirsche) nach dem Bau des Solarparks angeraten.

Das BauGB verlangt, nur die erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Plangebiet selbst und in dessen Umfeld zu ermitteln und in der Planung zu berücksichtigen.

Der Ausgleich für das Schutzgut Pflanzen und Biotope erfolgt multifunktional über die notwendigen, geplanten Maßnahmen für die Brutvögel.

Dazu ist die Anlage kleinerer Gehölzgruppen außerhalb des Plangebietes geplant.

2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Beachtung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplanes werden nachfolgend untersucht. Grundlage ist Nr. 2d der Anlage zum BauGB.

Die Standortwahl innerhalb der Stadt erfolgte auf Grund der gesamtstädtischen Planungen und Untersuchungen auf FNP-Ebene. Zur Verfügung stehen ohnehin nur die im EEG aufgeführten Flächenkategorien, zu denen natürlich die Konversionsfläche gehört, auch wenn sie im FNP als abweichend dargestellt ist.

Die Standortwahl ist nicht Gegenstand der Diskussion von Planungsalternativen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Der Solarpark soll verbrauchernah auf einer tatsächlich für diesen Zweck verfügbaren Fläche errichtet werden, ohne dass Wald oder Ackerflächen in Anspruch genommen werden. Deshalb sind andere Flächen im Stadtgebiet nicht geeignet.

Die Planungsalternativen sind innerhalb des Plangebietes zu suchen. Betrachtet man die wenigen Festsetzungen, die im vorliegenden Fall erforderlich sind, so sind echte Alternativen nicht erkennbar.

Eine vollständige Nutzung der verfügbaren Fläche kommt aus Artenschutzgründen nicht in Betracht. Auch wird mit der vorgelegten Planung in die Altlastensituation nur im notwendigen Maß eingegriffen.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Nach Nr. 3a der Anlage zum BauGB sind die wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben im Umweltbericht zu benennen.

Umfang und Detaillierungsgrad bei der Ermittlung der Umweltbelange im Rahmen der UP richten sich nach den Bedingungen des Einzelfalls d. h. den Erfordernissen der Planaufgabe und den betroffenen Umweltbelangen.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB legt die Gemeinde für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Das geschieht in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden.

Im vorliegenden Fall sieht die Stadt auf der Grundlage der bekannten Fakten und unter Beachtung der Erfordernisse der Planaufgabe folgendes Erfordernis.

Konkret werden durchschnittlich wenig wertvolle Landschaftsbestandteile in Anspruch genommen. Die Umweltwirkungen des durch den B-Plan zulässigen Vorhabens (das Errichten und der Betrieb eines Solarparks) sind, gemessen an sonstigen Bauvorhaben, nicht erheblich.

Im Rahmen der Aufstellung des B-Planes wurde deshalb ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag durch ein Fachbüro erarbeitet.

Als Grundlage für das Gutachten dienen die Daten zu den vorhandenen Biotoptypen und Habitatstrukturen von Begehungsterminen Mitte Februar – Mai 2016.

In diesem Rahmen wurden auch die Biotoptypen bestimmt. Das Fachbüro erstellt auch eine Eingriffs-Ausgleichsbilanz.

Zusätzlich wurden vorhandene Alt-Daten aus den Brutvogelerfassungen des örtlichen Avifaunisten Dr. Axel Schmidt bis zum Jahr 2008 herangezogen und ausgewertet.

Die Einschätzung von Vorkommen zu Tierarten aus der Gruppe der Brutvögel, Fledermäuse und Reptilien erfolgt lediglich durch eine Potenzialabschätzung. Dabei wird auf der Grundlage der gesichteten und erfassten Biotoptypen und Habitatstrukturen das mögliche Vorkommen aller Arten abgeschätzt, auf die die Habitatbedingungen im Plangebiet zutreffen.

Zu den übrigen Schutzgütern sind keine tiefer gehenden speziellen Untersuchungen in Form von Gutachten erforderlich. Im Rahmen der Erarbeitung des B-Planes werden deshalb keine weiteren speziellen Untersuchungen beauftragt.

Zusätzlich werden im Rahmen der Beteiligungen der Behörden und der Öffentlichkeit Informationen der Behörden und aus Fachkreisen (z. B. Umweltverbände) herangezogen.

Der Untersuchungsraum besteht aus dem Vorhabensgrundstück als dem Eingriffsraum und dem Umfeld. Hinsichtlich der Altlastensituation wird auf die Forderungen Deponie-Nachsorgekonzeption Rücksicht genommen..

Es ist daher im Bauantragsverfahren nicht damit zu rechnen, dass eine flächenrepräsentative Untersuchung auf Altlasten auf der Fläche gefordert werden wird.

Nach dem gegenwärtigen Planungsstand sind keine weiteren Überwachungsmaßnahmen erforderlich.

3.2 Zusammenfassung

Nachfolgend wird auf der Grundlage von Nr. 3c der Anlage zum BauGB eine allgemein verständliche Zusammenfassung der nach dieser Anlage erforderlichen Angaben gegeben.

Die Stadt Beeskow verfolgt das Ziel, auf einer vorbelasteten ehemaligen Deponiefläche im Ortsteil Neuendorf Baurecht für einen Solarpark zu schaffen. Die Realisierung ist kurzfristig geplant.

Der gewonnene „grüne Strom“ wird in das öffentliche Netz eingespeist.

Bei Durchführung der Planung ergeben sich auf Grund der erheblichen Vorbelastungen der Fläche keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Für einige der unter den Artenschutz fallenden relevanten Arten können im Plangebiet Ersatzlebensräume angeboten werden.

Für einige Vogelarten ist Ersatz außerhalb des Plangebietes erforderlich. Die entsprechenden Flächen sind vorhanden und werden vertraglich gesichert.

Neben einigen in der Realisierungsphase durchzuführenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen hinsichtlich des Lebensraumes erforderlich. Dieser wird durch Pflanzmaßnahmen außerhalb des Plangebietes realisiert.

Sinnvolle Alternativen zur Planung sind nicht erkennbar. Der Solarpark soll verbrauchernah auf einer verfügbaren Fläche errichtet werden, ohne dass Wald oder Ackerflächen in Anspruch genommen werden.

Die Überwachung der Maßnahmen wird im Rahmen der üblichen Verfahren durch die Stadt und die Genehmigungsbehörden gesichert.

4 Grünordnung

4.1 Landschaftspflegerische Maßnahmen

Der Großteil der Grundstücksfläche bleibt frei und wird begrünt. Im Interesse der Umwelt soll sich hier eine naturnahe standortgerechte Vegetation entwickeln.

Die Ansaat hat unter Berücksichtigung der Jahreszeit nach dem Abschluss der Bauarbeiten zu erfolgen.

Die Grünlandpflege ist nur sporadisch erforderlich. Sie kann maschinell oder manuell durch mindestens einschürige Mahd ab 20. Juli erfolgen. Die Schnitthöhe sollte 10 cm nicht unterschreiten.

Einzelheiten zur Pflege sollen im B-Plan nicht festgesetzt werden. Eine extensive (d. h. auch kostensparende) Pflege entspricht auch den wirtschaftlichen Interessen der Betreiber. Es besteht schon deshalb kein Erfordernis für detaillierte Regelungen.

Folgende Maßnahmen werden als textliche Festsetzungen auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB in den Bebauungsplan übernommen.

Im Interesse des Bodenschutzes sind Zufahrten und Wege nur luft- und wasserdurchlässig herzustellen. Versiegelungen sind nicht erforderlich.

Erforderliche Zufahrten und Wege im Sondergebiet sind wasser- durchlässig ohne zusätzliche Versiegelung herzustellen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Zur Minderung der negativen Auswirkungen auf die Tierwelt, die sich durch die notwendige neu zu errichtenden Einfriedung des Solarparks ergeben, sollen neu zu errichtende Zäune zumindest für an den Boden gebundene Kleintiere durchlässig sein.

Dazu ist eine untere Freihaltezone erforderlich, die aber dennoch ein Eindringen von Personen in den Solarpark ausschließt.

Auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB wird folgendes festgesetzt:

Im Sondergebiet ist zwischen der Unterkante von neu zu errichtenden Einfriedungen und der Geländeoberfläche ein Abstand von mindestens 10cm bis maximal 20cm einzuhalten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

4.2 Landschaftspflegerische Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG sind unvermeidbarer Beeinträchtigungen über Vermeidungs-, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Die eingriffsrechtliche Prüfung hat ergeben, dass es zu Beeinträchtigungen bei den Schutzgütern Boden, Wasser und Klima kommen kann. Weiterhin können erhebliche Wirkungen durch Havarien von Baumaschinen und dem unsachgemäßen Umgang mit diesen für das Schutzgut Oberflächen- und Grundwasser entstehen.

Für den Artenschutz der Avifauna sind gemäß den Ausführungen im Artenschutzfachbericht Ersatzmaßnahmen zur Strukturverbesserung außerhalb der Vorhabensfläche notwendig.

4.2.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

- Minimierung der Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung während der Bauphase. Baustelleneinrichtungen und Materiallagerplätze dürfen nur auf landwirtschaftlichen oder befestigten bzw. teilversiegelten Flächen des Außen- oder Innenbereiches eingerichtet werden.
- Die Aushubmassen der Baugruben für die Fundamente sind zur schnellen Wiederherstellung der

natürlichen Bodenfunktion wieder Bodenschichtengerecht einzubauen. Im Fall einer Havarie ist der verunreinigter Boden zu bergen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

- Gehölze in der Nähe der Zufahrt und des Baubereiches sind wirksam vor mechanischer Beschädigung zu schützen. Das Abstellen von Baumaschinen oder Baumaterialien im Wurzel- Stamm- und Kronenbereich von Bäumen und Sträuchern ist nicht zulässig. In der Bauzeit ist durch den Vorhabensträger sicher zu stellen, dass im Baubereich befindliche Bäume, Sträucher und Masten auf das Vorhandensein von brütenden Vögeln kontrolliert werden. Beim Auffinden von Bruten sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und weitere Vorgehensweisen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Im Baubereich wird der Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz beachtet.

4.2.2 Ausgleichsmaßnahmen für baubedingt auftretende Beeinträchtigungen

Die temporär für die Baustelleneinrichtung in Anspruch genommenen Flächen werden nach Beendigung der Baumaßnahme wieder in ihren Ausgangszustand zurückversetzt (Beräumung, tiefgründige Lockerung, Wiederherstellung von Vegetationsflächen). Das Schließen der Gruben hat Bodenschichtengerecht zu erfolgen.

Im Fall einer Havarie ist verunreinigter Boden zu bergen und durch unbelasteten Boden auszutauschen.

Die Dokumentation des Zustandes von Flächen mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Baumreihen, Feldhecken, Gräben) wurde vor Beginn der Ausführungsarbeiten durchgeführt (Photodokumentation).

4.2.3 Ersatzmaßnahmen für anlagenbedingte Beeinträchtigungen

Für die Beeinträchtigung des Bodens durch Versiegelung durch die Fundamentstützen sind keine Entsiegelungsmaßnahmen im Naturraum verfügbar. Deshalb ist ein Ausgleich durch eine deutliche Aufwertung der Bodenfunktionen und Biotopfunktionen durch heckenförmige Gehölzpflanzungen an anderer Stelle geplant. Weiterhin sind für den Artenschutz der Avifauna gemäß den Ausführungen im Artenschutzfachbericht Ersatzmaßnahmen zur Strukturverbesserung außerhalb der Vorhabensfläche notwendig. Diese geplanten Ersatzmaßnahmen für den Ausgleich der Versiegelung und den Artenschutz werden in heckenförmige Gehölzschutzpflanzungen gebündelt. Die geplanten Gehölzpflanzungen kann auf Grund der gesicherten Grundstücke FISTNr.: 381 und 383, Flur 3, Gemarkung Beeskow/Neuendorf in unmittelbarer Nähe zum Eingriff umgesetzt werden (siehe Anlage und B-Plan). Die EnoRS GmbH wird auf dem Flurstück 381 und 383, Flur 3, Gemarkung Beeskow/Neuendorf auf einer insgesamt ca. 88,80m² (geplante Pflanzflächen siehe Anlage) großen Ackerfläche Gehölzschutzhecken 3-reihig mit einheimischen Strauchgehölzen anlegen und diese vertraglich sichern. Die Maßnahmen werden durch ein Landschaftsplanungsbüro geplant und mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Insgesamt 88,80 m² Gehölzpflanzungen werden als Ersatzmaßnahme auf den Pflanzflächen FIST. 381 und 383 Flur 3 Gemarkung Beeskow / Neuendorf neu angelegt.

5 Kennzeichnungen / Nachrichtliche Übernahmen

Kennzeichnungen nach § 9 Abs. 5 BauGB weisen auf die bauliche Nutzung beeinflussende Einwirkungen aus dem Untergrund oder aus der Nachbarschaft hin. Sie besitzen keinen rechtsverbindlichen Charakter.

Das gesamte Plangebiet ist durch Alllasten betroffen. Es handelt sich um einen Sprengplatz auf dem Gelände der ehemaligen Deponiefläche „Sprengplatz Beeskow“ Reg.-Nr. im Alllastenkataster: 0523670144 und um die spätere Nutzung als kommunale und industrielle Deponie „Neuendorfer Berg“ Reg.-Nr. im Alllastenkataster: 0214670014. Es wird im Plan entsprechend textlich gekennzeichnet.

Der Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist durch die im Alllastenkataster des Landes Brandenburg (ALKAT) registrierte Altstandort Reg.-Nr. 0523670144 und 0214670014 betroffen.

Damit der B-Plan für seinen Geltungsbereich die geltenden Nutzungsregelungen vollständig wiedergeben kann, werden solche Festsetzungen als nachrichtliche Übernahmen nach §9 Abs. 6 BauGB in den B-Plan

übernommen, die nach anderen Vorschriften getroffen wurden. Dabei handelt es sich in der Regel um rechtskräftige Planfeststellungen, landesrechtliche Regelungen (z. B. um Denkmäler), die für die Beurteilung von Baugesuchen wichtig sind.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind nachrichtliche Übernahmen nicht erforderlich.

Hinweise bzw. Vermerke verweisen auf einige wichtige Randbedingungen, die vor allem bei der Bauplanung durch die Bauherren zu beachten sind.

Um Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG abzuwenden sind zwingend Maßnahmen zum Schutz der u. U. relevanten Arten erforderlich

Folgender Hinweis zum Artenschutz wird in die Planzeichnung übernommen.

Baumaßnahmen auf den Flächen im Plangebiet sind nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass Bodenbrüter, Reptilien oder andere unter die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG fallende Arten nicht beeinträchtigt werden.

6 Anhang

Fundstellen / Rechtsgrundlagen (Auswahl)

(Aktualisierungsstand November 2016)

BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414)

zuletzt geändert durch Art. 6 G v. 20.10.2015 I 1722

BauNVO Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132)

PlanzV Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts

(**Planzeichenverordnung 1990**) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Kraft seit 01.03.2010
zuletzt geändert durch Art. 421 V v. 31.8.2015 I 1474

BbgNatSchAG Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz in der Fassung vom 21.01.2013 (GVBl.I/13, Nr. 03 ber. Nr. 21)

Vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, Nr. 21) 1

zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5)

NatSchZustV Verordnung über die **Zuständigkeit der Naturschutzbehörden** (Naturschutzzuständigkeitsverordnung) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43)

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts

(Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

zuletzt geändert durch Art. 12 G v. 24.5.2016 I 1217; mittelbare Änderung durch Art. 2 G v. 18.7.2016 I 1666 ist berücksichtigt

BbgWG Brandenburgisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März

zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S.1509)

zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 124 und Art. 4 Abs. 100 des Gesetzes v. 7.8.2013 I 3154 (Nr. 48)

rechtswirksam seit 01.06.2013

zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 100, Art. 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)

BbgDSchG Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg
(Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz) vom 24. Mai 2004, (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.215)

BbgBO Brandenburgische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008
(GVBl. I/08, [Nr. 14], S. 226)

Das Gesetz zur Novellierung der Brandenburgischen Bauordnung und zur Änderung des Landesimmissionsschutzgesetzes vom 19. Mai 2016 ist am 20. Mai 2016 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I, Nr. 14 veröffentlicht worden: GVBl. I, Nr. 14 vom 20. Mai 2016 (211 KB)

BbgKVerf Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286)

zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 39])

zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl.I/13, Nr. 18)

zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32])

Flächen- und Versiegelungsbilanz / Überschränkte Fläche

Kategorie	Bestand in qm		Planung in qm				
	Flächen	versiegelte Fläche	Flächen	versiegelte Fläche	GRZ	max. zulässige Gesamtüberdeckung	geplante Modulfläche
Deponie für gepl. PVA	15.882,00	---	0,00	---	---	---	---
Sonderbaufläche PV	0,00	---	15.882,00	239,00	0,60	9.529,00	8.097,00
davon Einzelfundamente d=1,0m=0,7854qm x 304St. Fundamente=238,7 6qm=max. 239,00qm				239,00			
Summe	15.882,00	---	15.882,00	239,00	---	9.529,00	8.097,00

Hinweise:

Die Überdeckung mit den PV-Modulen, die sich aus der GRZ ergibt, führt zu keiner Versiegelung.

Versiegelung nur durch Einzelbetonfundamente der PV-Tische 238,78qm max. 239,00qm

Keine Trafostationen auf der Sonderbaufläche PV geplant.

Keine Verkehrswege auf der Sonderbaufläche PV geplant.

Deponiekörper darf nicht mit schweren Fahrzeugen befahren werden, deshalb keine zusätzlichen baulichen

Anlagen geplant.

Berechnung der Kompensation für die Bodenversiegelung nach HVE 2009:

Die Berechnungsgrundlage ist die rechnerische Flächenermittlung aus den PVA Planungsunterlagen der EnoRS GmbH.

versiegelte Flächen – PVA Fundamente (100%) 239,00m²

gesamte versiegelte Fläche 239,00m²

Faktor 2,0 zur Kompensation von Versiegelung für Böden mit allgemeiner Funktionsausprägung für die Aufwertung mit Gehölzpflanzungen (mind. 3-reihig)

239,00m² versiegelte Fläche x Faktor 2,0 = 478,00m² Gehölzpflanzungen als Kompensation auf den Pflanzflächen FlSt. 381 und 383 Flur 3 Gemarkung Beeskow / Neuendorf

Die Grundflächenzahl (GRZ) wurde aktualisiert und mit GRZ=0,6 festgelegt. Maßgebend für die Berechnung der Grundflächenzahl ist die Überdeckung der Module lotrecht zum Boden. Diese beträgt bei der geplanten Grundflächenzahl von 0,6 sowie den notwendigen Freiflächen am Außenrand der Baufläche maximal 60 % Überdeckung. Bei dem Geltungsbereich (Baugrenze) mit einer Größe von

15.882 qm ergibt dies eine maximal zulässige Gesamtüberdeckung von 9.592 qm. Durch die Errichtung der Photovoltaikmodule werden Bodenflächen zeitweise beschattet. Laut Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen (ARGE Monitoring PV-Anlagen 2007) konnten dauerhaft vegetationsfreie Flächen infolge der Beschattung durch die Modulflächen nicht beobachtet werden. Bei den heute üblichen PV-Anlagen ist unter Beachtung einer Mindesthöhe über dem Boden durch den Einfall von Streulicht selbst unter den Modultischen ein geschlossenes Pflanzenwachstum möglich. Durch die unterschiedliche Besonnung und Beregnung (Überdeckung durch Module, Reihenabstand zwischen den Modulen) kann es zur Ausbildung unterschiedlicher Vegetationsstandorte (feucht, trocken) kommen. Mit der Etablierung einer stabileren Vegetation kann dies zu einer Strukturierung des Lebensraumes beitragen.

Aufstellung der Eingriffe / des Ausgleichs:

Tab.: Eingriffe und Ausgleich

Eingriff	Flächen- größe	Kompensati- onsfaktor	Ausgleichsflä- chengröße	zugeordnete Aus- gleichsflächen
Schutzgut Boden:				
Neuersiegelung von vorbelastetem Boden durch Einzelbetonfundamente	max. 239 qm	1:2	478 qm	89 qm von B 389 qm von C
Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften:				
temporärer Biotopverlust durch Überdeckung mit Modulen (Verschattung) 8.097 qm abzüglich Versiegelung durch Fundamente 239 qm	7.858 qm	-	9.206 qm	3.942 qm von A 5.264 qm von C

Ausgleich	Beschreibung der Maßnahmen	Größe in qm
A	Erhalt, Entwicklung von extensiv genutztem Grünland im Randbereich des Sondergebietes	3.942
B	Anpflanzung heckenartigen Gehölzpflanzungen außerhalb des Sondergebietes	89
C	Entwicklung von extensiv genutzten Grünland außerhalb des Sondergebietes	5.653
Summe		9.684

Zusammenfassung von Eingriff und Ausgleich:

Durch das geplante Vorhaben werden max. 239 qm Bodenfläche vorbelasteter Funktionsausprägung voll versiegelt. Diese Auswirkung wird vollständig kompensiert. Die Kompensation erfolgt durch heckenartigen Gehölzpflanzungen und Extensivierung ehemaliger landwirtschaftlicher Flächen im Kompensationsverhältnis 1:2. Die 89 qm zu pflanzender Hecke (Maßnahme B) und 389 qm Entwicklung von extensiven Grünland (Maßnahme C) sind für die Kompensation des Schutzgutes Boden geeignet.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser konnten nicht festgestellt werden, eine Kompensation ist nicht erforderlich.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft konnten nicht festgestellt werden, eine Kompensation ist nicht erforderlich. Durch die Bepflanzungsmaßnahme B erfolgt jedoch in Teilbereichen eine Verbesserung für das Schutzgut.

Auswirkungen auf die Fauna und deren Kompensation wurden in einem speziellen Gutachten untersucht. Der Biotopverlust durch Versiegelung wird über das Schutzgut Boden ausgeglichen. Die Überdeckung (Verschattung) durch die Module wird durch die Maßnahmen A, B und C vollständig kompensiert.

Maßnahmen zur Kompensation

Zur Kompensation der Eingriffe sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

A

Als Kompensation für Beeinträchtigungen des Lebensraums von Bodenbrütern im SO Solarenergie ist die Entwicklung eines mesophilen Grünlands auf ca. 3.942 qm vorgesehen. Ein Teil der Fläche unterliegt aktuell einer fortschreitenden Gehölzsukzession und einem damit einhergehenden mittelfristigen Verlust ihrer faunistischen Bedeutung. Zur Sicherung ihrer avifaunistischen Bedeutung und zur Erhöhung der Brutdichte für die von der Planung betroffenen Arten ist diese Fläche zu entwickeln. Das Maßnahmenkonzept dieser Kompensationsmaßnahme besteht in einer einschürigen Mahd oder einer extensiven Beweidung.

B

Für den Artenschutz der Avifauna werden gemäß den Ausführungen im Artenschutzfachbericht Ersatzmaßnahmen zur Strukturverbesserung außerhalb der Vorhabensfläche umgesetzt. Diese geplanten Ersatzmaßnahmen für den Ausgleich der Versiegelung und den Artenschutz werden in heckenförmige Gehölzschutzpflanzungen gebündelt. Die geplanten Gehölzpflanzungen kann auf Grund der gesicherten Grundstücke FISTNr.: 381 und 383, Flur 3, Gemarkung Beeskow/Neuendorf in unmittelbarer Nähe zum Eingriff umgesetzt werden. Die EnoRS GmbH wird auf dem Flurstück 381 und 383, Flur 3, Gemarkung Beeskow/Neuendorf auf einer insgesamt ca. 89 qm großen ehemaligen Ackerfläche Gehölzschutzhecken mit einheimischen, dornreichen Strauchgehölzen anlegen und diese vertraglich sichern.

C

Als zusätzliche Kompensation für Beeinträchtigungen des Lebensraums der Avifauna im SO Solarenergie ist die Entwicklung eines mesophilen Grünlands auf ca. 5.653 qm vorgesehen. Ein Teil der bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche unterliegt aktuell einer fortschreitenden Sukzession und einem damit einhergehenden mittelfristigen Verlust ihrer faunistischen Bedeutung. Zur Sicherung ihrer avifaunistischen Bedeutung und zur Erhöhung der Brutdichte für die von der Planung betroffenen Arten ist diese Fläche zu entwickeln. Das Maßnahmenkonzept dieser Kompensationsmaßnahme besteht in einer einschürigen Mahd oder einer extensiven Beweidung. Die auf der Fläche vorhandenen Feldgehölze und die Areale mit Gebüsch sind zur Wahrung einer abwechslungsreichen Biotopstruktur zu erhalten und zu schützen. Hierdurch wird auch erreicht, dass neben Bodenbrütern in Teilbereichen auch Bruthabitate für Gebüschbrüter langfristig gesichert werden, da diese Fläche einer starken Sukzession ausgesetzt ist. Dieser Bereich soll zukünftig durch eine an naturschutzfachlichen Aspekten orientierte Pflege entwickelt werden und neue Bruthabitate für Bodenbrüter zur Verfügung stellen. Insbesondere werden mit dieser Maßnahme Ersatzhabitate für die Bodenbrüter geschaffen. Die geplanten Maßnahmen können auf Grund der gesicherten Grundstücke FISTNr.: 381 und 383, Flur 3, Gemarkung Beeskow/Neuendorf in unmittelbarer Nähe zum Eingriff dauerhaft umgesetzt werden. Die EnoRS GmbH wird auf dem Flurstück 381 und 383, Flur 3, Gemarkung Beeskow/Neuendorf auf einer insgesamt ca. 5.653 qm großen ehemaligen Ackerfläche diese Maßnahmen umsetzen und vertraglich sichern.

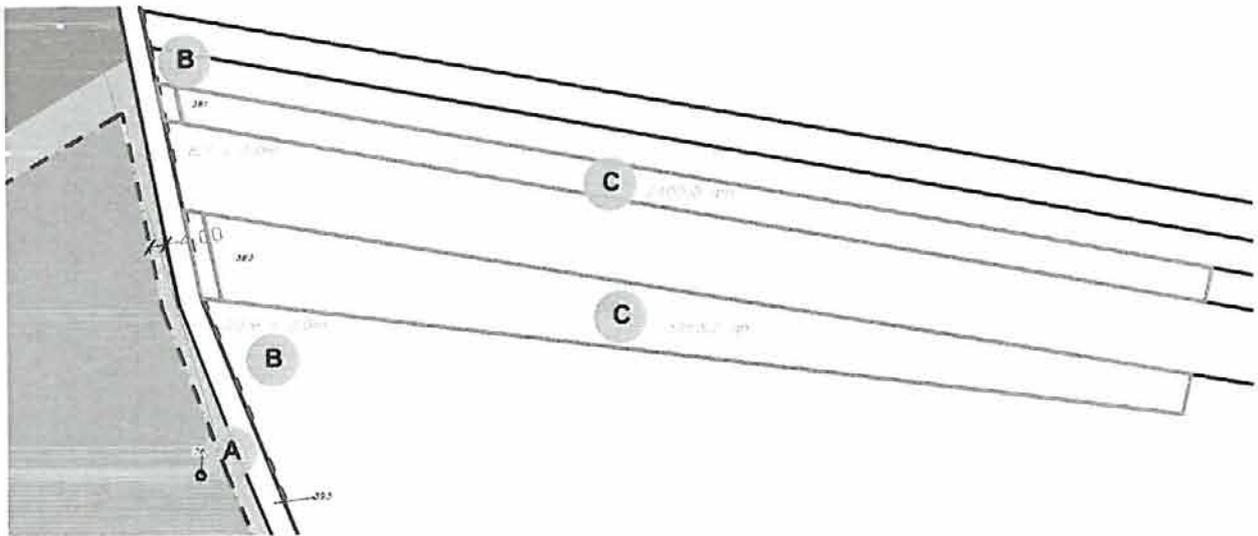
D (zusätzliche Artenschutzmaßnahmen)

Für den Lebensstättenchutz wertgebender Vogelarten (z.B. Bachstelze) die nicht auf angrenzende Biotope ausweichen können sind 2 Ersatzquartiere (Nistkästen) in räumlicher Nähe anzubringen.

Schutzgut Biotope, Pflanzen, Tiere

Schutzgut	Beschreibung und Bewertung des Bestands	Beschreibung und Bewertung von Wirkungen und Konflikten Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich
Pflanzen, Biotope	<p>Im Zuge der umweltrelevanten Begutachtung wurden die Habitatstrukturen im Plangebiet bei einer Begehung im Februar - Mai 2016 erfasst. Das gesamte Vorhabengebiet ist dem anthropogen geprägten Sonderbiotop „erkennbare bewachsene Deponie“ (12714 nach Brandenburgischem Biotopschlüssel) zuzuordnen.</p> <p>Die Vegetation der Deponieoberfläche besteht überwiegend aus ruderalen Gras- und Staudenfluren. Es bestehen aber auch kleinteilige Rohbodenflächen. Im östlichen Bereich ist die Sukzession bereits weiter fortgeschritten und es wachsen junge Gehölze auf.</p> <p>Die vorliegenden Vegetationsstrukturen bieten zahlreichen Arten einen ungestörten Lebensraum.</p> <p>Der Standort besitzt eine mittlere Bedeutung für den Biotop- und Lebensraumschutz im Randgebiet der Stadt Beeskow. Hervorzuheben ist der potenzielle Wert für die Vogelwelt.</p> <p>Geschützte Biotope sind <u>nicht</u> vorhanden.</p>	<p>Mit der Herstellung der Flächen für die Solar- module werden die Biotope und Habitatstrukturen komplett überprägt. Die Gehölze sowie die Gras- und Staudenfluren werden komplett beseitigt.</p> <p>Der Konflikt bezüglich des Schutzguts Pflanzen und Biotope wird insgesamt als mittel eingeschätzt.</p> <p>Ein Ausgleich für das Schutzgut Pflanzen und Biotope erfolgt multifunktional über die notwendigen, geplanten Maßnahmen für die Tierarten (Brutvögel).</p>
Tiere	<p>An Begehungsterminen im Februar – Mai 2016 erfolgte eine erste grobe Einschätzung der vorhandenen Lebensraumtypen und relevanten Strukturen im Plangebiet. Auf dieser Grundlage wurde eine Potenzialabschätzung über das Vorkommen relevanter Arten vorgenommen (Brutvögel und Reptilien, die nicht erfasst wurden aber potenziell vorkommen können). Nachfolgend sind die wichtigsten, wertgebenden Tierarten aus den Gruppen aufgeführt: Neuntöter, Sperbergrasmücke, Grauammer</p> <p>Für die wertgebenden Vogelarten sind insbesondere der Gehölzbestand und einer halboffenen, gestuften Strauch- und Baum-schicht von Bedeutung. Folgende Arten sind zu erwarten: Amsel, Bachstelze, Blut-hänfling, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Feldschwirl, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Goldammer, Grauammer, Grünfink, Klappergrasmücke, Mönchs-grasmücke, Nachtigall, Neuntöter, Rotke-hlchen, Schafstelze, Sperbergrasmücke, Stieglitz, Sumpfrohrsänger.</p> <p>Als seltene, gefährdete und / oder</p>	<p>Durch die geplanten Baumaßnahmen kann es zu Störungen und Lebensraumverlusten für einzelne Arten kommen.</p> <p>Vor Beginn der Aktivitätsphase Ende März bis Anfang April sollen bereits die Gehölze gerodet und die krautige Vegetation abgemäht werden.</p> <p>Zur Vermeidung von Tötungen bei den Brutvögeln werden auf den Flächen vor Brutbeginn alle brutrelevanten Strukturen beseitigt. Dazu werden alle Gehölze gerodet, die Vegetation sehr kurz gemäht und alle Strukturen entfernt. Die Bauarbeiten werden durch eine ökologische Bauüberwachung begleitet. Es wird sichergestellt, dass sich durch einen kontinuierlichen Bauverlauf in die Brutperiode hinein keine Brutvögel auf der Vorhabensfläche ansiedeln. Ggf. wird die Fläche „beunruhigt“.</p> <p>Für den Lebensraumverlust der wertgebenden Vogelarten sind Ausgleichsmaßnahmen in der näheren Umgebung geplant.</p> <p>Insgesamt wird der Konflikt zum Schutzgut Tiere als vermeidbar und/oder ausgleichbar eingeschätzt.</p>

besonders geschützte Arten werden davon die drei oben genannten Arten eingestuft.
Insgesamt besitzt das Plangebiet eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut Tiere. Für die wertgebenden Tierarten besitzt der Standort eine hohe Bedeutung. Als seltene, gefährdete und/oder besonders geschützte Arten werden die drei oben genannten Arten eingestuft.
Insgesamt besitzt das Plangebiet eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut Tiere.



Geplante Ersatzmaßnahmen A + C außerhalb der Vorhabenfläche (Ausschnitt aus vBP Nr. G14)

